



Rubrik: Beschlüsse und Erlasse
Unterrubrik: Beschlüsse des Regierungsrates
Publikationsdatum: KABBS 30.03.2024
Meldungsnummer: RS-BS45-0000000886

Publizierende Stelle

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

Genehmigung des Vertrags betreffend Eintragung der Liegenschaft Pfluggässlein 3 (Basel) in das Kantonale Denkmalverzeichnis

Informationen zum Beschluss:

Beschlussdatum: 26.03.2024

P240377

Beschliessende Stelle:

Im Namen des Regierungsrates
Regierungsrat Conradin Cramer
Staatsschreiberin Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Der vollständige Beschluss kann im PDF-Anhang eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekurriert werden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden; spätestens innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.



Regierungsratsbeschluss vom 26. März 2024

Genehmigung des Vertrags betreffend Eintragung der Liegenschaft Pfluggässlein 3 (Basel) in das Kantonale Denkmalverzeichnis

P240377

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Denkmalschutz vom 20. März 1980¹, beschliesst:

://:

1. Der Vertrag vom 24. November 2023 betreffend Eintragung der Liegenschaft Pfluggässlein 3, Basel, in das Kantonale Denkmalverzeichnis wird genehmigt. Während der Rekursfrist liegt der genehmigte Vertrag bei der Kantonalen Denkmalpflege für Interessierte zur Einsichtnahme auf.
2. Infolgedessen wird die Liegenschaft Pfluggässlein 3², Basel, unter Ziff. 1, Basel, Profanbauten, ins Kantonale Denkmalverzeichnis vom 23. Juni 1981³ aufgenommen.
3. Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

Basel, 26. März 2024

Im Namen des Regierungsrates
Regierungsrat Conradin Cramer
Staatsschreiberin Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden; spätestens innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.

¹ SG 497.100.

² Schutzzumfang gemäss Vertrag vom 24. November 2023 (einsehbar bei der Kantonalen Denkmalpflege).

³ SG 497.300.



lic. iur. Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin
Marktplatz 9, Postfach
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 60
E-Mail: barbara.schuepbach@bs.ch
www.bs.ch

Basel, 15. April 2024

Rechtskraft zum RRB vom 26. März 2024 betreffend Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis der Liegenschaft Pfluggässlein 3, Basel

Sehr geehrte Damen und Herren

Gegen den im Kantonsblatt vom 30. März 2024 publizierten Beschluss des Regierungsrates vom 26. März 2024 betreffend Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis der Liegenschaft Pfluggässlein 3 in Basel ist innert der gesetzlichen Frist kein Rekurs eingereicht worden. Der Beschluss ist deshalb in Rechtskraft erwachsen.

Freundliche Grüsse

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin